Umbau, Renovation und Sanierung (§ 8a WRFG) **Bewilligungs- und meldefrei sind:**	**Festlegung der maximalen Nettomietzinse bei Abbruch und Ersatzneubau (§ 8f WRFG)** **Von der Gesuchspflicht befreit sind:**	**Begründung von Stockwerkeigentum (§ 8 Abs. 5 WRFG)** **Bewilligungsfrei sind:**
• Vorhaben an einer Liegenschaft mit bisher < 4 Mietwohnungen • Vorhaben an einer Liegenschaft mit bisher 4 Mietwohnungen, wenn die Eigentümerschaft nach den Arbeiten eine davon selbst bewohnen wird • Vorhaben an einer Einzelwohnung, die bisher oder künftig von der Eigentümerschaft selbst bewohnt wird (auch wenn die Liegenschaft ≥ 4 Mietwohnungen umfasst) • Einfacher ordentlicher Unterhalt • Investitionen in Photovoltaik-Anlagen • Statutenkonforme Vorhaben von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (z.B. Wohnbaugenossenschaften) • Vorhaben an Luxuswohnungen oder Wohnungen zur Kurzzeitmiete von max. 3 Monaten • Vorhaben, die aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen Verfügung oder im Interesse von öffentlichen Bauten und Anlagen erforderlich sind	• Vorhaben an einer Liegenschaft mit < 4 Mietwohnungen • Neubauvorhaben • Statutenkonforme Vorhaben von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (z.B. Wohnbaugenossenschaften) • Vorhaben an Luxuswohnungen oder Wohnungen zur Kurzzeitmiete von max. 3 Monaten • Vorhaben, die aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen Verfügung oder im Interesse von öffentlichen Bauten und Anlagen erforderlich sind	• Begründungen in Liegenschaften mit < 4 Wohnungen • Begründungen in Neubauten • Änderungen an bereits bestehendem Stockwerkeigentum